

4. Am tragfähigsten erscheint daher die Variante, zunächst grundsätzlich vom Fortbestand der Regelung des ZGB auf dem Territorium der DDR bzw. der dann ehemaligen DDR auszugehen. Entsprechende Festlegungen sollten in den zu erwartenden weiteren Staatsvertrag zur Vorbereitung der unmittelbaren staatlichen Vereinigung aufgenommen werden.

Für die Zukunft sollte ein Prozeß eingeleitet werden, Schritt für Schritt in die Regelung des BGB solche Elemente aufzunehmen, die sich als eine Verbesserung der Rechtsstellung der Bürger bzw. auch als Verbesserung der Methodik der Regelung darstellen. Während dieses Prozesses kann die Aufhebung der alten DDR-Regelung schrittweise erfolgen.

#### *Merkmale im Prozeß der zivilrechtlichen Rechtsangleichung*

Nachstehend werden — der Systematik des ZGB im wesentlichen folgend — solche Positionen genannt, die im Zusammenhang mit Überlegungen zur Bewahrung von Vorzügen der DDR-Regelung bzw. der Weiterentwicklung des deutschen Zivilrechts diskutiert werden könnten und sollten, wobei im hier gegebenen Rahmen eine Wertung der einzelnen Positionen nicht möglich ist:

— Überwindung der *Abstraktion von der causa*.

— § 46 ZGB — Erlaß von *Allgemeinen Bedingungen* als Rechtsvorschrift. Sie könnten sich als Brücke darstellen zwischen der Kodifikation, betrieblichen Bedingungen und individuellen Vereinbarungen und damit auch das Anliegen des AGB-Gesetzes unterstützen.<sup>12</sup>

— Überwindung und konzentrierte Regelung der Willenserklärung, des Rechtsgeschäfts, des Vertrages und des gegenseitig verpflichtenden Vertrages.

— Übersichtliche Regelung der *Rechtsfolgen der Nicht- bzw. nicht ordnungsgemäßen Erfüllung* von Schuldverhältnissen, dabei Einbeziehung der bisherigen Konstruktion sog. positiver Vertragsverletzung (*culpa in contrahendo*).

— Regelung der wesentlichen Besonderheiten der *Erfüllung von Geldschulden* unter den Bedingungen des modernen Zahlungsverkehrs.

— Ausdrückliche Eröffnung der gerichtlichen Zuständigkeit, in Sachverhalten veränderter Geschäftsgrundlage auf Klage eines Beteiligten über die Änderung bzw. Beendigung der Beziehungen entscheiden zu können (vgl. § 78 ZGB).

— *Regelung* (zumindest grundsätzlich) *weiterer Vertragstypen* im Gesetz selbst, insbes. geht es hier um eine mögliche Neuregelung im Bereich der jetzigen Regelung des Dienstvertrages (§ 611 ff. BGB), des Werkvertrages (§ 631 ff. BGB), der entgeltlichen Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB).

Im Zusammenhang mit der in der BRD angestrebten Kodifizierung der Regelung der Arbeitsverhältnisse (der „unselbständigen“) und der dadurch bedingten und möglichen Entlastung des BGB insoweit könnte eine Neuregelung nach folgenden Gruppen diskutiert werden: sachbezogene Dienstleistungen (einschl. Werklieferungsvertrag), Grundregelungen des Bauleistungsvertrages, persönliche Dienstleistungen einschl. Geschäftsbesorgung) und Grundregelungen der Verkehrs- und Nachrichtenleistungen. Bewährt hat es sich ferner, in die Kodifikation *weitere für die Alltagsbeziehungen der Bürger wichtige Grundregelungen* aufzunehmen: Kontobeziehungen; differenzierte Regelungen bzgl. Kredit und Darlehen; Versicherungsbeziehungen.

— In vielen Vertragsbeziehungen spielen *Sicherungen von Forderungen* eine wesentliche Rolle, und im Geltungsbereich des BGB wird von der sog. Sicherungsübereignung Gebrauch gemacht, die jedoch nicht geregelt ist. Daher wäre ihre ausdrückliche Regelung bzw. die Regelung des besitzlosen Pfandrechts (§ 448 ZGB) vorzuschlagen.

— Abweichend von der im übrigen zu beobachtenden Kasuistik im BGB sind viele sog. *Nebenpflichten* nicht ausdrücklich geregelt, sondern wurden bei den einzelnen Vertragstypen durch die Lehre und Praxis aus § 242 BGB abgeleitet, z. B. Mitwirkungs-, Aufbewahrungs-, Auskünfte-, Mitteilungspflichten. Daher der Vorschlag, diese Pflichten nach dem Beispiel des ZGB zu regeln.

— Die *Regelung der Miete*, insbes. der Wohnmiete, bedarf der Diskussion im Hinblick auf eine Übernahme der

Positionen zur Abgrenzung der allgemeinen Instandhaltungspflicht von der malermäßigen Instandhaltung, zu baulichen Veränderungen durch den Mieter, zur Mietpreisbindung bzw. zum geregelten Verfahren für Erhöhungen, zur einseitigen Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter gegen den Willen des Mieters nur durch gerichtliche Entscheidung sowie zum Wohnungstausch.

— In bezug auf die *Regelung des Kaufs* sollten Gegenstand der Diskussion sein: Informations- und Beratungspflichten; Anlieferung bestimmter Gegenstände; Umtausch in Abgrenzung zu Garantirechten; Gestaltung des Systems der Gewährleistungs- und Garantirechte, insbes. Beseitigung der Zweigleisigkeit Gewährleistung, Garantie; systematische Regelung der Garantieansprüche; Erweiterung des Kreises der Verpflichteten auf Hersteller; Neubestimmung des Verhältnisses Garantie-/Gewährleistungsfrist zur Verjährungsfrist.

— Bei der *Regelung der Dienstleistungen* (s. bereits vorstehend) ginge es um die Verschärfung der Maßstäbe für die Sorgfaltspflicht hinsichtlich übergebener Gegenstände i. S. des § 172 ZGB (vgl. § 644 BGB).

— Beibehaltung der Möglichkeit, das *Gebäudeeigentum* vom Eigentum am Grund und Boden zu trennen (auch bereits nach § 95 BGB zulässig).

— Ausdrückliche Regelung der *vertraglichen Bodennutzung* getrennt von Miete und Pacht.

— Hinsichtlich der *Verantwortlichkeitsregelungen* wären zu diskutieren: die Überwindung der Trennung zwischen vertraglicher und außervertraglicher Pflicht zur Leistung von Schadenersatz; die veränderte Regelung der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen — nicht Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen durch den Geschädigten, sondern in der Regel Möglichkeit der Befreiung durch den Schädiger (stärkere Berücksichtigung der Tatsache, daß der Geschädigte im Regelfall keine Beziehungen zu den Bedingungen der Schadenszufügung hat, schon gar nicht Möglichkeiten ihrer Beeinflussung); die Aufnahme der Grundregelung der Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahr in die Kodifikation.

— Die Diskussion der *Regelung des Erbrechts* sollte sich beziehen auf: die Beschränkung auf drei Erbrechtsordnungen; die Beseitigung der Reste der Benachteiligung der nichtehelichen Abkömmlinge; die Überprüfung der undifferenzierten Pflichtteilsregelung und insgesamt auf die Straffung der erbrechtlichen Regelung.

<sup>12</sup> Es ist bedauerlich, daß im Staatsvertrag, Anlage III, Abschn. II, Ziff. 8 b) festgelegt wurde, § 46 ZGB aufzuheben.

## **Umfang der Bearbeitungsfrist im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren**

*Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU,  
Hochschule des Ministeriums des Innern, Berlin*

In der Praxis taucht mitunter die Frage auf, ob der zweiten Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren die durch die erste Beschwerdeinstanz nicht in Anspruch genommene Bearbeitungsfrist für ein verwaltungsrechtliches Rechtsmittel als zusätzliche Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Dazu vertrete ich folgende Auffassung:

Rechtsmittelregelungen im Verwaltungsrecht weisen jeder der beteiligten Beschwerdeinstanzen eine Frist zu, in der die Beschwerde bearbeitet und eine Entscheidung getroffen werden muß.

Sofern in der entsprechenden Rechtsvorschrift vorgesehen, kann die Frist überschritten werden, wenn in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden kann. In einem solchen Fall ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

In den Rechtsmittelregelungen wird festgelegt, daß in der